

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 48

Artikel: Neues schweizerisches Zivilgesetzbuch

Autor: A.C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neben diesen Instituten bestehen noch die **Schwarzpulverfabriken** in Aubonne im Kt. Waadt und in Chur, die beide Jagd- und Sprengpulver herstellen, das der Privatindustrie und dem Publikum im staatlichen Wiederverkauf zugänglich ist. Bekanntlich besitzt die Eidgenossenschaft auf der Herstellung von Schwarzpulver ein Monopol, und es ist die Einfuhr dieser Erzeugnisse verboten. Bezüglich der Eigenschaften des Schwarzpulvers können wir auf dasjenige verweisen, was wir im allgemeinen Teil über dieses Präparat gesagt haben.

Neues schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Das neue Zivilgesetzbuch, welches im Dezember 1907 veröffentlicht wurde und am 1. Januar 1912 in Kraft treten soll, bringt in alle Volksschichten mehr oder weniger Neuerungen. Beim bloßen Durchlesen des Zivilgesetzbuches treten diese Neuerungen aber nicht genügend hervor, so daß man den Unterschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Gesetz nicht ohne weiteres erkennen kann. Der Verein stadtzürcherischer Beamten und Angestellten hat das neue Gesetz in mehreren Vorträgen eingehend besprochen, mit Herrn Dr. A. Curti in Zürich als Referent, welcher selbst darüber ein gemeinverständliches Werk ausgearbeitet hat. An dieser Stelle sollen diejenigen Neuerungen bekannt gegeben werden, die für Handwerker und Unternehmer von größter Bedeutung sind und dazu beitragen dürften, im Baufachen gesunde Verhältnisse einzuführen.

Wie jedem Handwerker bekannt sein wird, herrschten bis jetzt im Baufache höchst ungesunde und unhaltbare Zustände, die den Ruin manches wackeren Handwerkers und Unternehmers zur Folge hatten. Hauptsächlich bei Häuserbauten wußten gewissenlose Spekulanten die Handwerker (besonders Anfänger) und Unternehmer dazu zu bewegen, hierfür Arbeit zu leisten und Material zu liefern, ohne jedoch weder für Leistungen noch für Lieferungen Geld zu sehen, geschweige denn solches in Empfang zu nehmen, oder dann waren sie gezwungen, die ganze unrentable Baute mit großen finanziellen Opfern an sich zu ziehen. Kam so ein hergelaufener Spekulant in Konkurs, so war immer und immer wieder ein Bankinstitut da mit einem gehörig ausgefüllten Schuldbrief, und Handwerker und auch Unternehmer hatten das Nachsehen.

Das neue Zivilgesetz gibt nun in den Artikeln 837 bis 841 den Handwerkern und Unternehmern die Mittel in die Hand, sich vor Schaden zu schützen. Vorerst ist zu sagen, daß dem Liegenschaftshandel im Allgemeinen engere Schranken gezogen worden sind, indem in Zukunft Liegenschaften nicht mehr so zwischen Tag und Nacht gehandelt werden dürfen; Art. 657 des neuen Gesetzes schreibt vor, daß bei Eigentumsübertragungen die öffentliche Beurkundung nötig ist, mit andern Worten: Beim Liegenschaftshandel muß also eine Amtsperson bei der Aufstellung des Vertrages mitwirken. Diese Amtspersonen haben dafür zu sorgen, daß die Schuldbriefe in Zukunft in jeder Beziehung klar und deutlich und nach allgemeinen Vorschriften errichtet werden, um Prozesse möglichst zu vermeiden. In Bezug auf die Forderungen der Handwerker und Unternehmer bestimmt Art. 839, daß Forderungen bis drei Monate nach Vollendung der Arbeit im Grundbuch eingetragen werden können, und diese Eintragung bewirkt, daß dann Schuldbriefe nicht ohne weiteres errichtet werden dürfen. Bei Konkurs kommen in allen Fällen immer die Forderungen der Handwerker und Unternehmer in erster Linie zur Geltung (natürlich mit Ausnahme des Bodenwertes). Die Bankinstitute haben somit nicht mehr, wie bis anhin,

das Vorrecht vor den Handwerkern, sondern umgekehrt. — Art. 837, Ziffer 3, sorgt dafür, daß der gewissenlose Spekulant die Handwerker nicht vertraglich verpflichten kann, ihre Forderungen nicht eintragen zu lassen, indem das Gesetz vorschreibt: „auf diese gesetzlichen Grundpfandrechte kann der Berechtigte nicht zum voraus verzichten“; damit ist gesagt, daß solche vertragliche Abmachungen, wenn sie auch hundert mal unterschrieben sind, einfach ungültig sind! In Art. 840 ist ferner gesagt, daß die Forderungen der Handwerker, die nicht vom gleichen Datum sind, deswegen untereinander doch gleichstehen, also hat der Handwerker, welcher mit seiner Rechnung zuletzt kommt, gleichviel Recht wie derjenige, welcher seine Forderung schon früher eingereicht hat. Weiter schreibt Art. 843 vor, wie und wann Schuldbriefe überhaupt erstellt werden können und es empfiehlt sich für jeden Handwerker und Unternehmer, diese Art. 837 bis und mit 843 eingehend zu studieren. Zu bemerken ist noch, daß diese Art. sich auf jede Art von Bauten beziehen, auch auf Kraftwerke usw.

Bei dieser Gelegenheit soll gerade noch auf Art. 715 des neuen Zivilgesetzes aufmerksam gemacht werden, in welchem das Eigentumsvorbehalt behandelt wird; zukünftig bedürfen Eigentumsvorbehalte zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden, öffentlichen Register; andere Verträge als öffentlich eingetragene, sind also absolut ungültig. Mit dieser Bestimmung der öffentlichen Eintragung hofft der Gesetzgeber dem Unwesen der Abzahlungsgeschäfte ein Ende zu bereiten; der Betreibungsbeamte wird dafür zu sorgen haben, daß diesen Winkelgeschäften das Handwerk möglichst erschwert werde.

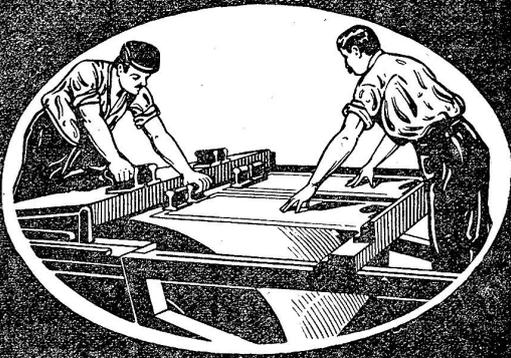
Zum Schluß sei noch bemerkt, daß nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 1912 jedenfalls noch allerlei Schwierigkeiten entstehen werden, indem die-

Spiegelmanufaktur

Facettierwerk und Beleganstalt

A. & M. WEIL

== ZÜRICH ==



Spiegelglas belegt und unbelegt, plan und facettiert
in allen Formen und Größen
PREISLISTEN und SPEZIAL-OFFERTEN zu DIENSTEN.

jenigen, welche bis jetzt im Erüben zu fischen verstanden, auf Mittel und Ränke finnen werden, um auch den neuen Gesetzesvorschriften eine Nase zu drehen und so die Handwerker und Industriellen zu schädigen. Dagegen bleibt es Sache der Gerichte, in Streitfällen eben diejenigen in Schutz zu nehmen, zu deren Gunsten das Gesetz ausgearbeitet worden ist und das sind eben die Handwerker und alle diejenigen, die mit diesen in geschäftlichem Verkehr stehen. — Hier können auch die einzelnen Verbände einander die Hände reichen und beraten, wie sie ihre Rechte am besten und einfachsten geltend machen können.

A. C.

Allgemeines Bauwesen.

Bauten für das zürcherische Kantonalturnfest vom 8.—10. Juli 1911 in Winterthur. Wir haben in Winterthur einen ideal gelegenen Festplatz und eine ständige Festhütte; diese letztere erweist sich aber für den Aufmarsch der Zürcher Turnerschaft als viel zu klein. Durch einen Anbau soll nun dieselbe auf 4000 Sitzplätze erweitert werden. Dazu wird noch eine Bierhütte 1000 Personen Raum zu leiblicher Stärkung bieten. Diese Bierhütte dient zugleich, wie auch ein Teil der Festhütte, als Reservelokal, falls schlechtes Wetter eine Verlegung der Wettübungen an einen geschützten Ort notwendig macht. Es werden für Massenquartiere nebst den verschiedenen Kasernenräumlichkeiten auch Schulhäuser und eventuell Turnhäuser in Aussicht genommen.

Bau eines Asyls für Nerven- und Gemütskranke in Weilen am Zürichsee. Auf dem ehemaligen Klostergut „Zumpfernell zu Peter und Paul“, einem arrondierten Terrain von 12 Jucharten, sollen mit der Zeit drei Gebäude für männliche, drei für weibliche Patienten, ein zentrales Ärzte- und Verwaltungsgebäude und eine gesonderte Küche mit der Zentralheizung, Waschräumen und Lingerie entstehen. Es würde so Unterkunft für je 110 männliche und weibliche Kranke geschaffen. Zunächst handelt es sich jedoch nur um den Bau von drei der notwendigsten Häuser, welche im Bericht in Bildern in ihrer ganzen Zweckmäßigkeit und Stilharmonie gezeigt werden. Die Baupläne waren seinerzeit in Zürich und Winterthur ausgestellt und übten bereits große Werbekraft in finanzieller Hinsicht. Das Komitee kann überhaupt viele kleine und unerwartet große Geldspenden verdanken. Die Hauptsummen wurden teils von der Staatskasse des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, teils von Gönnern als Kapitalanlage zugesichert. Das Baukapital beträgt bereits Fr. 401,512. Im November konnten die Vorarbeiten — Erdbewegungen, Kanalisation, Maurerarbeiten etc. — an die Basler Baugesellschaft, Filiale Zürich, vergeben werden. Eine Unsumme von Arbeit an den Bauplänen, auf Konferenzen und an Studien liegt vor diesen ersten Anfängen. Speziell die neueste Irrenanstalt „Long Grove“ bei London ist vom Präsidenten der Baukommission, Dr. Th. Zangger, als Muster studiert worden. Mit dem wiederholten Dank verbindet das Komitee die Bitte um weitere Unterstützung. Die zunächst eingehenden Gelder werden benötigt zur Aufnehmung eines Betriebskapitals von zirka Fr. 50,000 für die ersten Jahre. Durch den spätern Ausbau wird dann erst die Anstalt den Charakter der Einheit und Vollendung erhalten. Die Gesamt-Bausumme ist auf Fr. 920,000 veranschlagt. Das Komitee besteht aus den Herren: Dr. med. Th. Zangger, Zürich, Präsident; Fr. R. Bodmer-Hef, Baden, Vizepräsident; Dr. jur. Schindler-Stöckli, Rechtsanwalt, Quästor, Rämistrasse 2, Zürich;

John Eyz-Schindler, Kaufmann, Zürich; Dr. med. Oberholzer-Gerber, Zürich; D. F. Meyer-Rieter, Kaufmann in Zürich.

Rathausrenovation Glarus. (Korr.) In dem Bericht der Lit. Baudirektion an den h. Regierungsrat des Kantons Glarus über die äussere Renovation des Rathauses in Glarus wird besonders hervorgehoben, daß sich die Berechnungen und Anordnungen des bauleitenden Architekten, Herrn J. Schmid-Lüttsch in Glarus in allen Teilen als zutreffend und zweckmäßig erwiesen haben. Die wirklichen Kosten belaufen sich auf Fr. 19,260.—, stehen also um rund Fr. 500.— unter dem Kostenvoranschlag von Fr. 19,800.—. Die Renovation des architektonisch sehr schönen Baues darf als eine vollständig gelungene bezeichnet werden.

Im Jahre 1911 kommt die Innenrenovation an die Reihe, die u. a. eine Aenderung des Regierungsratsssaales und eine Total-Renovation des Landratsssaales vorsieht. Beide Sitzungssäle erhalten sehr wahrscheinlich auch neue Bestuhlung.

Die Projektierung und Bauleitung über die ganze Innenrenovation ist ebenfalls Herrn Architekt J. Schmid-Lüttsch in Glarus übertragen worden.

Schulhausbau Mühlehorn am Wallensee. Wie uns die Schulhausbaukommission Mühlehorn mitteilt, ist die auch in unser Blatt übergegangene Notiz betreffend die Schulhausbaupläne so aufzufassen, daß Herr Kantonsbaumeister Ehrensberger in St. Gallen nicht Ersteller derselben ist, sondern nur die Gefälligkeit erwies, die Pläne und Kostenberechnungen zu prüfen und zu begutachten.

Schulhausumbau Marau. Der Gemeinderat hat der Einwohnergemeinde Bericht erstattet über die Notwendigkeit des Umbaues des Gemeindeschulhauses an der Bahnhofstrasse und ihr beantragt, hierfür, einschliesslich Erstellung einer neuen Warmwasserheizung, einen Kredit von Fr. 120,000 zu bewilligen.

Bezirksspitalbau Brugg. In Brugg wird nächstes Frühjahr mit dem Bau eines Bezirkspitals im Kostenvoranschlag von 300,000 Fr. begonnen. Die meisten Gemeinden des Bezirks haben die ihnen zugedachte Gründungsbeiträge bereits beschlossen. Brugg selbst leistet einen Beitrag von 50,000 Fr., welcher Betrag durch ein Anleihen beschafft werden soll.

Holz-Marktberichte.

Regulierung der Holzpreise im Berner Jura. Die jurassischen Holzhändler hatten eine Gesellschaft gegründet behufs Regulierung der Holzpreise. Die interessierten Gemeinden glaubten, diese Organisation bezwecke einen Rückgang der Holzpreise. Sie gründeten eine „Gesellschaft der Bürgergemeinden des Jura“, die laut Eintragung im Handelsregister den Zweck hat, ihrerseits den Holzpreis ebenfalls zu regeln. Sitz der Gesellschaft ist Saignelégier; Fürsprecher Jobin-Anclin steht an ihrer Spitze.

Sägholzpreise in Davos und Umgegend. Aus einer Uebersicht von zirka 20 verschiedenen Holzgattungen und -Verkäufen ergibt sich, daß schöne Fichten- und Tannenblöcker (Alpenholz) 1. und 2. Klasse per Festmeter franko Bahnstation Fr. 40 bis Fr. 50 per Festmeter, Lärchenholz Fr. 60 bis Fr. 70 per Festmeter kosteten, Untermeffer ca. Fr. 10 weniger.

Der Rundholzeinkauf in den süddeutschen Waldungen verlief im allgemeinen sehr angeregt. Fälle, wo